

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 15. April 2025

Bundesgesetz über das Entlastungspaket 2027 Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 29. Januar 2025 die Vernehmlassung zum „Entlastungspaket 2027“ eröffnet. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die Milchbranche ist durch das Entlastungspaket doppelt betroffen. Erstens direkt durch die Massnahmen zur Absatzförderung und zur Versteigerung der Kontingente. Zweitens fällt aber auch auf, dass die Fleischbranche von fast allen im Sektor der Land- und Ernährungswirtschaft vorgesehenen Massnahmen negativ betroffen ist. Die einheimische Milchproduktion ist zu einem relevanten Anteil mit der Fleischproduktion verknüpft und würde daher durch die Umsetzung der Massnahmen im Fleischsektor indirekt ebenfalls getroffen und insgesamt überproportional geschwächt.

1.5.17 Kürzung der Qualitäts- und Absatzförderung (direkte Betroffenheit; Verordnungsstufe)

→ Ablehnung

Die Qualitäts- und Absatzförderungsmassnahmen tragen erheblich dazu bei, im Inland produzierte Milchprodukte zu vermarkten und sowohl im In- wie auch im Ausland eine Präferenz für diese zu schaffen. Der positive Effekt wird jedes Jahr in einem umfassenden Marketing-Controlling-Bericht pro Land aufgezeigt resp. nachgewiesen. Ein Abbau (auch nur im Inland) wäre für die Milchbranche schädlich, da es gerade im Heimmarkt wichtig ist, die Präferenz der Konsumierenden für heimische Produkte hochzuhalten. Dies zählt gleichzeitig auch auf alle drei Säulen der Nachhaltigkeit ein (wirtschaftlich, sozial und ökologisch).

2.14 Verzicht auf Entsorgungsbeiträge (indirekte Betroffenheit)

→ Ablehnung

Wir unterstützen die Position des Schweizer Fleisch-Fachverbands (SFF), auf die Streichung der bisherigen Entsorgungsbeiträge nach Art. 45a TSG zu verzichten. Diese haben sich im Nachgang zur BSE-Krise bis heute als überaus bedeutende und wirkungsvolle Massnahme zur Gewährleistung der Tiergesundheit und der Lebensmittelsicherheit in unserem Lande erwiesen.

Die für die Streichung als Grund angeführte Wiedereinführung der Verfütterung von tierischen Eiweissträgern beschränkt auf Nicht-Wiederkäuer ist angesichts des geforderten Kannibalismusverbotes und der damit verbundenen strikten Warenflusstrennung zwischen Schweine- und Geflügelnebenprodukten in der kleinräumigen, eng verflochtenen Schweiz mit der vorgegebenen Nulltoleranz nicht umsetzbar. Auch dürfte die Streichung der Entsorgungsbeiträge zu einer schlechteren Meldedisziplin bei der Tierverkehrsdatenbank führen und so weitere negative Auswirkungen auf die Tierseuchenprävention und -bekämpfung nach sich ziehen.

2.28 Verzicht auf Beihilfen Viehwirtschaft (indirekte Betroffenheit)

→ Ablehnung

Basierend auf dem Landwirtschaftsgesetz (LwG Art.50-52) kann der Bund finanzielle Massnahmen zur Marktentlastung treffen. Diese umfassen auch die Entlastung des Fleischmarktes sowie Beiträge zur Inlandeierproduktion.

Insbesondere den Verzicht auf die Beihilfen Viehwirtschaft (LWG, Art. 50) lehnen wir ab. Angebot und Nachfrage nach Kalbfleisch differenzieren saisonal sehr stark. Aufgrund der Spitzen an Kälbergeburten (Herbst/Winter) und der Nachfrage nach Kälbern (Sommer) für die Weihnachtsschlachtungen können diese kaum harmonisiert werden. Es ist daher relevant, dass Marktentlastungsmassnahmen wie Einlagerungsaktionen von Kalbfleisch während nachfrageschwachen Perioden möglich sind. Die Beihilfen für die Einlagerung sind ein zentrales Instrument, um diesen volatilen Markt zu glätten. Eine Streichung dieser Beihilfen von rund 3.1 Mio. Franken pro Jahr hätte gemäss Berechnungen des SFF zur Folge, dass die Preise alleine auf dem Kälbermarkt um rund CHF 23 Mio. sinken dürften.

Dies hätte auch erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtgefüge der Milch und Fleischproduktion. Hätten die Kälbermäster in den Monaten November bis Januar keine Sicherheit mehr, dass infolge Marktentlastungsmassnahmen die anstehenden Kälber geschlachtet werden, so wären sie kaum mehr bereit, in diesen Monaten Tränker einzustallen. Es würden dadurch Plätze fehlen für Kälber, die zwangsläufig aus der Milchproduktion anfallen. Tränkerschlachtungen oder Tötungen wären die unvermeidliche Folge. Die Relevanz der Kälbermast ist demnach auch für die Milchproduktion nicht zu unterschätzen.

2.29 Erhöhung Versteigerung Zollkontingente (direkte und indirekte Betroffenheit)

→ Ablehnung

Diese Massnahme lehnen wir ab. Heute erfolgt die Zuteilung der Zollkontingente je nach Marktsegment unterschiedlich (Versteigerung, Windhundverfahren) und trägt dabei insbesondere der bedarfsgerechten Versorgung der Märkte Rechnung. Bei den Milchprodukten werden insbesondere die Teilzollkontingente 07.3 (verschiedene Milchprodukte) und 07.5 (Fontalkontingent) im Windhundverfahren vergeben. Bei den Teilzollkontingenten 07.6 (übrige Milchprodukte) und 8 (Kasein) wird auf eine Bewirtschaftung der Kontingente gänzlich verzichtet.

Der Wechsel in allen Verteilungsverfahren auf die Versteigerung würde einen weitreichenden Eingriff in das heutige agrarpolitische Regime darstellen, der weit über Sparmassnahmen hinausginge und im gesamten agrarpolitischen Kontext (Agrarmarktordnungen) beurteilt werden müsste. Letztendlich ginge er finanziell zu Lasten der Verarbeiter. Durch die Versteigerung würde der Preis für die importierten Produkte angehoben, dieser Mehrwert durch den Bund abgeschöpft und somit der Wertschöpfungskette entzogen (gemäss Vernehmlassungsunterlage geht es um CHF 47 Mio. bei den anderen Produkten und um CHF 80 Mio. beim Fleisch – was den Milchmarkt wiederum indirekt trifft). Die Massnahme ginge somit zu Lasten der Milchwirtschaft der Schweiz: entweder würden damit die Konsumentenpreise verteuert oder die Kosten würden in der Wertschöpfungskette dem schwächsten Glied aufgebürdet.

Zwischen 2007 und 2014 wurden die Importkontingente für Fleisch bereits einmal zu 90 % versteigert. Die Auswirkungen waren erheblich und die Produzentenpreise sind deutlich gesunken. Mit der Wiedereinführung der Inlandleistung durch Schlachtung im Rahmen der AP 2014-17 sind gemäss den Zahlen des Schweizer Bauernverbands (SBV) die Produzentenpreise für Bankvieh um knapp 1 Franken je kg Schlachtgewicht angestiegen und für Kühe um fast 1.80 Franken je kg. Diese Mehrerlöse summieren sich für die Schlachttiere der Rinder- und Schafgattungen, bei herausgerechneter Mehrproduktion, durchschnittlich auf brutto CHF 150 Mio. pro Jahr (Quelle SBV). Die Umsetzung der Massnahme würde somit zu einer Vernichtung von Wertschöpfung im gleichen Ausmass und damit zu einem überproportionalen Einnahmenverlust für die Wertschöpfungskette führen.

Ohnehin ist die Massnahme im «Entlastungspaket» aber ein Fremdkörper, das es keine Ausgabensenkung, sondern eine Einnahmenoptimierung zu Gunsten des Bundes und zu Lasten der hiesigen Produktion ist.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

**VEREINIGUNG DER SCHWEIZ.
MILCHINDUSTRIE**

Dr. Lorenz Hirt
Geschäftsführer